



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

24. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 010/96

„Begrenzung einer selbstschuldnerischen Höchstbetragsbürgschaft aus dem Anlaß der Bürgschaftsgewährung“

Schreiben der Vereins- und Westbank AG, Rostock

„Sehr geehrter Herr ...,

die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verlangt neuerdings, daß Bürgschaften nur noch höchstbetraglich hereingenommen werden dürfen.

Mit der beigefügten selbstschuldnerischen Höchstbetragsbürgschaften möchten wir diesen Veränderungen Rechnung tragen. Ihre alte Bürgschaftserklärung wird durch Ihre Unterschrift gegenstandslos. Ferner liegt diesem Schreiben eine Schufa-Klausel für Bürgschaftserklärungen bei. Sie ist notwendig, damit die Bürgschaften der Schufa durch uns gemeldet werden können.

Wir bitten Sie, die anliegenden Schreiben zu datieren, zu unterzeichnen und uns beide Ausfertigungen zurückzureichen.“

Stellungnahme

Der 9. Senat des Bundesgerichtshofs hat in der Tat die Klauseln über den Haftungsumfang (vgl. BGH NJW 94, 2145; NJW 94, 1656) dahingehend restriktiv interpretiert, daß eine Bürgschaft im Lichte des konkreten Anlasses für die Bürgschaftserteilung auszulegen ist und daher Klauseln, die die Haftung auf alle zukünftigen Ansprüche erstrecken, insofern nichtig sind. Insbesondere hat er in einer neueren Entscheidung (Urteil vom 18.05.1995 IX ZR 108/94 vorab mitgeteilt in NJW 95, Heft 35, VIII) ausgeführt, daß die Erstreckung einer für ein Kontokorrent gegebenen Bürgschaft auf die Überschreitung des Kontokorrentlimits durch eine Formularklausel ebenfalls nichtig ist.

In diesen Entscheidungen ist das Bestreben des Bundesgerichtshofs deutlich, nicht die Formularklauseln entscheidend für den Umfang von Bürgschaften (ebenso wie von Sicherungsabreden für andere Sicherheiten) werden zu lassen, sondern den Anlaß, der für den Bürgen erheblich wichtiger und einprägsamer ist.

In all den Fällen hat der BGH jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bürgschaften mit dem reduzierten Inhalt wirksam seien und nicht insgesamt nichtig. Es besteht also überhaupt kein Anlaß für Kunden von Banken, neue Bürgschaftserklärungen zu unterschreiben.

Das vorliegende Vorgehen der Vereinsbank ist daher befremdlich. Sie versucht einen erweiterten Haftungsumfang gegenüber dem reduzierten Inhalt, wie ihn der Bundesgerichtshof entsprechend den Vereinbarungen beimißt, durch die Vereinbarung einer Höchstbetragsbürgschaft zu erreichen. Damit soll wohl sichergestellt werden, daß in Zukunft auch für andere Forderungen der Bank die Bürgschaft gilt, weil nicht mehr der Bezug zur Hauptforderung, sondern der Höchstbetrag als entscheidend angesehen wird. Unserer Auffassung nach wird der Bundesgerichtshof sich durch solche neuen Bürgschaften nicht beeindrucken lassen und weiter daran festhalten, daß der konkrete Bezug zur Hauptforderung bei Anlaß der Bürgschaft entscheidendes Gewicht hat und andere Klauseln in der Regel überraschend sein dürften.

Wir können Ihnen daher nur empfehlen, auf solche irreführenden Schreiben der Bank nicht einzugehen und auf die Wirksamkeit der getroffenen Vereinbarung hinzuweisen.